

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: II/2018/421

Datum: 30.07.2018
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Ordnungsamt

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Stadtrat	30.08.2018					

Betreff

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) trifft gemäß § 52 Abs. 1 Ziffer 1 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt durch Beschluss folgende Wahlprüfungsentscheidung zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Hansestadt Osterburg (Altmark) am 03.06.2018:
Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Nach § 51 Abs. 1 S. 3 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) entscheidet die bestehende Vertretung über die Gültigkeit einer während der Wahlperiode der Vertretung stattfindenden Bürgermeisterwahl. Diese Wahlprüfungsentscheidung hat der Stadtrat lt. § 52 Abs. 1 KWG LSA durch Beschluss nach Ablauf der in § 50 Abs. 2 KWG LSA bezeichneten Einspruchsfrist von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu treffen.

Alle durch Gesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen wurden fristgemäß bekanntgemacht. Das endgültige Wahlergebnis wurde durch den Gemeindevwahlausschuss am 05.06.2018 festgestellt und im Mitteilungs- und Amtsblatt der Hansestadt Osterburg (Altmark) Nr. 8+9/2018 am 30.06.2018 öffentlich bekanntgemacht. Bis zum Ablauf der Einspruchsfrist am 14.07.2018 sind keine Einsprüche gegen die Bürgermeisterwahl in der Verwaltung eingegangen.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt die Gültigkeit der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister festzustellen.
